



# 126. Südbadische Gebrauchtwagen Verkaufsschau



Freiburg Wirtschaft Touristik  
und Messe GmbH & Co. KG  
Messe Freiburg  
Neuer Messplatz 1  
79108 Freiburg i. Br.

## 126. Südbadische Gebrauchtwagen-Verkaufsschau 3. – 5. April 2020

**Anmeldung** (Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen  
und an unten stehende Adresse senden oder faxen.)

**Rechnungsadresse**

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Land/PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

E-Mail (allgemein) \_\_\_\_\_

Ansprechpartner (Vor-/Nachname) \_\_\_\_\_

Position \_\_\_\_\_

Tel. direkt \_\_\_\_\_ Fax direkt \_\_\_\_\_

E-Mail direkt \_\_\_\_\_

Umsatzsteuer-ID \_\_\_\_\_

### 1.) Wir sind

Kfz-Händler (springe zu 2.)

Zubehör-Händler, Bank, Versicherungen, usw. (springe zu 3.)

### 2.) Platzmiete für Kraftfahrzeuge

\_\_\_\_\_ Stellplätze für Pkw\* (Halle), 2,75m x 5,00m zu je € 118,-

\_\_\_\_\_ Stellplätze für Krad\* (Halle), 2,00m x 3,00m zu je € 55,-

\_\_\_\_\_ Stellplätze für Pkw\* (Außenbereich), 2,75m x 5,00m zu je € 112,-

\*Bitte beachten Sie, dass auf Pkw-Stellplätzen keine Krads und auf Krad-Stellplätzen keine Pkw angeboten werden dürfen.

Werbepauschale € 230,- (obligatorisch)

Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

### 3.) Standmiete für Zubehör-Händler, Banken, Versicherungen, usw.

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Standfläche (Halle/Foyer) zu € 59,-\* je m<sup>2</sup>

Ja, wir bringen einen Fertigstand/Systemstand mit.

(In diesem Fall entfallen die ansonsten notwendigen und kostenpflichtigen  
Standbegrenzungswände und Teppichboden.)

\*Bitte beachten Sie, dass zu der Standflächenmiete die beiden obligatorischen Positionen Fachverbandsbeitrag (€ 0,60 je m<sup>2</sup>) und Müllgebühren (€ 1,50 je m<sup>2</sup>) hinzukommen.

Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

### 4.) Wir stellen folgende Produkte | Marken | Exponate aus:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

(Falls die Zeilen nicht ausreichen, bitte gesondertes Blatt beifügen.)

### Bemerkungen \_\_\_\_\_

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG und die Besonderen Ausstellungsbedingungen für diese Ausstellung, sowie die Hinweise zur Datenverarbeitung (anhängend) ausdrücklich anerkannt.  
Vereinbarter Gerichtsstand ist Freiburg i. Br.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift \_\_\_\_\_

### Vertragspartner

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG  
Neuer Messplatz 3 | 79108 Freiburg  
Projektteam Südbadische Gebrauchtwagen-Verkaufsschau  
Telefon: +49 761 38813550 | Telefax: +49 761 38813006  
info@gebrauchtwagen-suedbaden.de  
www.gebrauchtwagen-suedbaden.de



Eingetragen beim Registergericht Freiburg  
unter HRA 4323. Geschäftsführung  
Hanna Böhme und Daniel Strowitzki  
Mitglied der UFI, des EVVC, FAMA, der FKM  
und des AUMA.



Messe Freiburg

Management  
Marketing  
FWTM  
FREIBURG

## Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten, im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, die **Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.** (siehe nächste Seiten).

## Besondere Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

für die SÜDBADISCHE GEBRAUCHTWAGEN-VERKAUFSCHAU in Freiburg i. Br.

### 1. Zulassung zur Ausstellung

- Zugelassen sind Kraftfahrzeug-, Motorrad- und Zubehörhändler. Über eingehende Zulassungsanträge entscheidet die Messeleitung der Gebrauchtwagen-Verkaufsschau.
- Die Zulassung erfolgt durch Erteilung einer Rechnung. Eine Zurücknahme der Anmeldung ist nur mit Zustimmung der Messeleitung möglich. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
- Die ausstellenden Händler verpflichten sich, keine Fahrzeuge anderer Händler, die nicht zur Verkaufsschau zugelassen sind, auf ihren Standplätzen ausstellen zu lassen.
- Fahrzeuge von Privatpersonen können zum Verkauf nur von zugelassenen Händlern auf deren Namen ausgestellt werden.

*Fabrikneue Kraftfahrzeuge ohne amtliche Zulassung dürfen nicht ausgestellt werden.*

**Die Messeleitung behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen, insbesondere gegen Punkt 5, die Fahrzeuge entfernen zu lassen oder die Zulassung komplett zu versagen oder zurückzuziehen.**

### 2. Aufstellung der Fahrzeuge in den Hallen

In den Hallen können nur Pkw, Motorräder, Kfz-Zubehör und in Ausnahmefällen auch Sonderfahrzeuge ausgestellt werden. Über die Ausnahmefälle entscheidet die Messeleitung. Für Kastenwagen, Lieferwagen und LKW steht das Freigelände zur Verfügung. Beim *Ein- und Ausfahren während der Ausstellung* dürfen die Fahrzeuge in den Hallen *nicht mit Motorkraft gefahren* werden. Für den Zubehörhandel sind in den Hallen besondere Plätze reserviert.

### 3. Verkaufskarten

Für jedes verkaufte Fahrzeug ist vom Aussteller eine Verkaufskarte auszufüllen und im Ausstellungsbüro im Foyer abzugeben. Die ausgefüllten Verkaufskarten erhalten Sie vor der Veranstaltung zugesandt und können jederzeit während der Veranstaltung an der Messeinformation abgeholt werden.

Die ausgefüllten Verkaufskarten werden für interne und statistische Zwecke zwingend benötigt.

### 4. Einfahrtsberechtigungsscheine

Nach Zahlung der Rechnung erhält jeder Aussteller entsprechend der in der Rechnung aufgeführten Anzahl von Standplätzen sogenannte Einfahrtsberechtigungsscheine. Diese Scheine sind bei Einfahrt auf das Ausstellungsgelände mitzuführen und beim Kontrollleur abzugeben. **Ohne Einfahrtsberechtigungsschein kann kein Fahrzeug in das Ausstellungsgelände eingefahren werden.** Einfahrtsberechtigungsscheine für nachzuziehende Fahrzeuge sind im Ausstellungsbüro erhältlich.

### 5. Technischer Zustand

- Die gebrauchten Fahrzeuge müssen **fachkundig geprüft** und in einem **sauberen, betriebstechnisch einwandfreien, verkehrssicherem Zustand sein.**
- Als Preisgestaltung wird ein regional marktgerechter Preis empfohlen.
- Der Verkäufer räumt dem Käufer ein Umtauschrecht von 5 Tagen sowie eine Garantie von einem Jahr auf das Fahrzeug ein.
- Dem Käufer muss auf Wunsch ein qualifiziertes Leasing- oder Finanzierungsangebot unterbreitet werden.
- Auf Wunsch sollte bei Kaufabschluss dem Käufer eine Inzahlungnahme seines Alt-Fahrzeuges angeboten werden.

### 6. Art der Preisauszeichnung und Platzierung

Um den Besuchern bei den angebotenen Fahrzeugen ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, müssen folgende Auflagen erfüllt werden:

- Es muss ein vom Aussteller angefertigtes und gedrucktes Preisschild in der Größe DIN A4 sein.
- Das Preisschild eines jeden Fahrzeuges soll – in Fahrtrichtung – an der Windschutzscheibe oberhalb der Beifahrerseite gut sichtbar angebracht werden.

### 7. Gestaltung der Standplätze

Kein Aussteller hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Dem Aussteller bleibt die Gestaltung und Ausschmückung seines Standplatzes unter Einhaltung der technischen und allgemeinen Richtlinien selbst überlassen. Transparente und Fahnen dürfen ohne Genehmigung der Messeleitung nicht angebracht

werden. Grundsätzlich ist keine Einlagerung von Fahnen/Bannern möglich. Sollte dies in Sonderfällen dennoch erfolgen, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung bei Beschädigung oder Verlust. Der Stand kann mit Grünpflanzen, Blumenschmuck, Wimpeln und Ähnlichem geschmückt werden. Der Stand ist mit einem für die Besucher gut sichtbaren Firmenschild zu versehen.

### 8. Abmeldung verkaufter Fahrzeuge

Verkaufte Fahrzeuge sind mit einem im Ausstellungsbüro erhältlichen Schild „Verkauft“ zu kennzeichnen und im Ausstellungsbüro unter Abgabe der Verkaufskarte dringend abzumelden.

### 9. Nachziehfahrzeuge

Nachziehfahrzeuge, die auf dem Messegelände abgestellt werden, dürfen weder mit einem Preis noch mit einem Firmenschild versehen sein. Für Nachziehfahrzeuge steht ein abgezaunter Platz zur Verfügung.

**Einfahrtsberechtigungsscheine für Nachziehfahrzeuge erhält der Aussteller im Ausstellungsbüro zu folgenden Konditionen (zzgl. MwSt.):**

**Am 1. Veranstaltungstag: je Fahrzeug € 109,-**

**Am 2. Veranstaltungstag: je Fahrzeug € 105,-**

**Am 3. Veranstaltungstag: je Fahrzeug € 90,-**

**Am 3. Veranstaltungstag, ab 14.00 Uhr, wird für Nachziehfahrzeuge keine Gebühr verlangt.**

### 10. Standmiete (Nettopreis) und Zahlungsbedingungen

Die jeweils gültige Standmiete ist aus dem Anmeldeformular zur Gebrauchtwagen-Verkaufsschau ersichtlich.

Die Standmiete ist mit der Anmeldung bzw. spätestens nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsrückstand kann die Messeleitung vom Vermieterpfandrecht Gebrauch machen. Nimmt sie Pfandsachen bis zur restlosen Zahlung auf Kosten des Ausstellers in Verwahrung, so haftet sie für eintretende Verluste und Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Einfahrtsberechtigungsscheine erhält der Aussteller erst nach vollständiger Zahlung der Standmiete.

### 11. Aufbau

Der Aufbau erfolgt einen Tag vor Ausstellungsbeginn ab 8.00 Uhr und muss bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages beendet sein.

Über Standplätze, die bis zum Ausstellungsbeginn nicht belegt sind, kann die Messeleitung anderweitig verfügen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete besteht in diesem Fall nicht. *Fahrzeuge aller Art, die nicht ausgestellt werden, sind auf den Parkplätzen außerhalb des Ausstellungsgeländes abzustellen!*

*Ausgestellte Fahrzeuge* dürfen während der Dauer der Ausstellung *nur zu Probefahrten* aus- und eingefahren werden.

### 12. Haftung

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten oder durch die eingebrachten Ausstellungs- und Ausrüstungsstücke an fremden Personen oder Sachen, insbesondere auch an den Ausstellungshallen und -räumen, verursacht worden sind. Der Aussteller ist verpflichtet, zum Schutz der Hallenböden gegen Einwirkungen abtropfenden Öls oder Benzins unter die Fahrzeuge eine undurchlässige Abdeckung zu legen.

### 13. Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von den Veranstaltern ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller der FWTM dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten. Die Höhe der Schadenpauschale hängt davon ab, wann der FWTM die Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen:

**Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung des Ausstellers bei der FWTM**

Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung des Ausstellers bei der FWTM	Höhe der Schadenpauschale in % bezogen auf die Entgelte und die Vergütungen, die der FWTM bei Vertragsdurchführung zustünden
Weniger als drei Monate vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag	100%
Weniger als fünf, aber drei Monate oder mehr vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag	50%
Fünf Monate oder mehr vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag	25%

## 14. Versicherung und Bewachung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, für eine ausreichende Versicherung selbst zu sorgen, da der Veranstalter für unverschuldete Verluste und Beschädigungen des Ausstellungs-gutes keinerlei Ersatz leistet. Ebenso erfolgt die allgemeine Bewachung der Südbadischen Gebrauchtwagen-Verkaufsschau unter Ausschluss jeder Haftung und Ersatzleistung des Veranstalters. Auskunft über Selbstversicherungsmöglichkeiten für Aussteller wird von der Messeleitung gern erteilt.

**Das Abschließen von Fahrzeugen ist aus feuerpolizeilichen Gründen strengstens untersagt.** Abgeschlossene Fahrzeuge werden im Notfall durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt.

## 15. Öffnungszeiten der Ausstellung

Die Gebrauchtwagen-Verkaufsschau ist für das Publikum am Freitag von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag/Sonntag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

## 16. Abbau

Der Abbau kann sofort nach Ausstellungsschluss bis 20:00 Uhr erfolgen. Am darauffolgenden Tag kann der Abbau ab 08:00 Uhr fortgesetzt werden und muss bis spätestens 12 Uhr beendet sein. Alle Fahrzeuge müssen am Tag nach Veranstaltungsende bis spätestens 10:00 Uhr aus den Hallen entfernt sein.

## 17. Hausordnung

Alle Aussteller und ihre Beauftragten unterwerfen sich innerhalb der Hallen und auf dem Freigelände der Hausordnung der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG sowie allen Anordnungen der Messeleitung und deren Personal. **Das Rauchen in den Ausstellungshallen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet!**

## 18. Ausstellungsbüro

Das Ausstellungsbüro befindet sich im Foyer der Messe Freiburg, Neuer Messplatz 1, 79108 Freiburg  
Telefon: +49 761 388102  
Telefax: +49 761 38813006

## 19. Beflaggung des Ausstellungsgeländes

Auf dem Ausstellungsgelände stehen zur Beflaggung der Verkaufsschau eine begrenzte Anzahl von Fahnenmasten zur Verfügung. Die Messeleitung entscheidet über die Bestückung.

## 20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Trägerschaft

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg i. Br.; Veranstalter und wirtschaftlicher Träger der Verkaufsschau ist die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg. Ideeller Träger ist die Innung des Kraftfahrzeughandwerks, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hanferstr. 4, 79108 Freiburg i. Br..

## 21. Unvorhergesehene Ereignisse

Falls Ereignisse, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, die planmäßige Abhaltung der Verkaufsschau unmöglich machen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, diese räumlich oder zeitlich zu verlegen.

Mündliche Absprachen bedürfen auf jeden Fall der schriftlichen Bestätigung.

## 22. Durchführung und rechtlicher Träger

Leitung, Aufbau, Durchführung und rechtlicher Träger der Ausstellung:

**Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG**  
Messe Freiburg  
Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 388102  
Telefax: +49 761 38813006  
E-Mail: messe.freiburg@fwtm.de  
Internet: www.messe.freiburg.de

Im Namen und für Rechnung der Messe Freiburg Objektträger GmbH & Co. KG, Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg.

## 23. Ideeller Träger

Ideeller Träger  
Innung des Kfz-Handwerks Freiburg i. Bsg.  
Hanferstr. 4, 79108 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 38439360  
Telefax: +49 761 384393619  
E-Mail: info@kfz-innung-freiburg.org  
Internet: www.kfz-innung-freiburg.org



**Messe Freiburg**

Management  
Marketing  
**FWTM**  
FREIBURG

## 1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

## 2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Meldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

## 3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

## 4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerberatern und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

## 5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

## 6. Ständeinteilung

Die Ständeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Ständeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ständeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

## 8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

## 9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückstattung der Vergütung nicht gegeben.

## 10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

## 11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe-/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

## 13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgeforderte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

## 14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

## 15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

## 16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

## 17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

## 18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

## 19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

## 20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

## 21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.

# Hinweise zur Datenverarbeitung

(Anlage zu den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen)

## 1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG – FWTM vertreten durch die Geschäftsführer Hanna Böhme und Daniel Strowitzki.

Sie erreichen die verantwortliche Stelle unter

Adresse: Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg  
Telefon: +49 761 3881 - 3101 / - 1101  
Telefax: +49 761 3881 - 3127  
E-Mail: messe.fwttm@fwttm.de  
Internet: www.fwttm.freiburg.de

Der Datenschutzbeauftragte der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG – FWTM ist unser zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Rechtsanwalt Marc E. Evers.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter

Adresse: Burgunder Str. 20, 79104 Freiburg  
E-Mail: datenschutz@datasekure.de

## 2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und der Verwendung

### a. Datenerhebung bei der Veranstaltungsanmeldung

Wenn Sie Ihr Unternehmen bei einer Veranstaltung anmelden, erheben wir folgende Informationen:

- Unternehmensdaten (Firmenname, Adresse, Steuernummern etc.)
- Personendaten (Anrede, Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) von Geschäftsführern, Marketing- und Vertriebsleitern, Organisationsverantwortlichen, Sachbearbeitern.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Aussteller identifizieren zu können
- um Sie angemessen zu betreuen
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Rechnungsstellung
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung der Veranstaltung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

### b. Datenverwendung bei Anmeldung zum E-Mail-Newsletter

Wenn Sie sich zu unserem Newsletter anmelden, verwenden wir die hierfür erforderlichen oder gesondert von Ihnen mitgeteilten Daten, um Ihnen regelmäßig unseren E-Mail-Newsletter aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO zuzusenden. Die Abmeldung vom Newsletter ist jederzeit möglich und kann entweder durch eine Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit oder über einen dafür vorgesehenen Link im Newsletter erfolgen. Nach Abmeldung löschen wir alle gespeicherten Daten mit Ausnahme der E-Mail-Adresse, soweit Sie nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung Ihrer Daten eingewilligt haben oder wir uns eine darüber hinausgehende Datenverwendung vorbehalten, die gesetzlich erlaubt ist und über die wir Sie in dieser Erklärung informieren.

### c. Datenverwendung für E-Mail-Werbung ohne Newsletter-Anmeldung und Ihr Widerspruchsrecht

Wenn wir Ihre E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhalten und Sie dem nicht widersprochen haben, behalten wir uns vor, Ihnen regelmäßig Angebote zu ähnlichen Produkten, wie den bereits gekauften, aus unserem Sortiment per E-Mail zuzusenden. Sie können dieser Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse jederzeit durch eine Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit oder über einen dafür vorgesehenen Link in der Werbe-Mail widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Dies dient der Wahrung unserer im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegenden berechtigten Interessen an einer werblichen Ansprache unserer Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

### d. Datenverwendung für Postwerbung und Ihr Widerspruchsrecht

Darüber hinaus behalten wir uns vor, Ihren Vor- und Nachnamen, Ihre Postanschrift und - soweit wir diese zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vertragsbeziehung von Ihnen erhalten haben - Ihren Titel, akademischen Grad und Ihre Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung in Datenbanken oder zusammengefassten Listen zu speichern und für eigene Werbezwecke zu nutzen, z.B. zur Zusendung von interessanten Angeboten und Informationen zu unseren Produkten per Briefpost. Sie können der Speicherung und Verwendung Ihrer Daten zu diesen Zwecken jederzeit durch eine Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit widersprechen. Dies dient der Wahrung unserer im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegenden berechtigten Interessen an einer werblichen Ansprache unserer Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

### e. Erhebung von personenbezogenen Bildern oder Videos bei Veranstaltungen

Während der Veranstaltungen in den von der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG genutzten Räumen und Freiflächen werden Foto- und Videoaufnahmen angefertigt. Hierbei können auch Fotos oder Videos angefertigt werden, auf denen einzelne Besucher oder Veranstalter zu erkennen sind. Diese Fotos und Videos werden zur Darstellung der Veranstaltungen in Broschüren, Presseberichten, Social-Media-Kanälen und den Websites der FWTM erhoben.

Dies dient der Wahrung unserer im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegenden berechtigten Interessen an einer werblichen Darstellung der Veranstaltung und Ansprache unserer Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. In keinem Fall verwenden wir die erhobenen Daten zu dem Zweck, Rückschlüsse auf Ihre Person zu ziehen.

Nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten bezüglich der Foto- und Videoaufzeichnungen erhalten Sie unter Punkt 5 dieser Datenschutzerklärung.

### 3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung der Veranstaltung mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Mitveranstalter und ihre Vertreter an Firmen oder deren Vertreter von

- 1) Standbau, Service, Technik, Ausstattungen
- 2) Medien / Verlage / Kommunikation / Internet
- 3) Behörden und andere Gruppen

Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

### 4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden.

### 5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an oben genannte Adresse.

Stand März 2019